

(ARBEITSÜBERSETZUNG BMLFUW/BAUMGARTNER)

Umweltministerium der tschechischen Republik

Ing. Jaroslava Honová

Direktorin der Abteilung UVP und IPPC

Prag, Juni 2005
GZ: 4340a/OPVI/05

Sehr geehrte Frau Dr. Petek!

Entsprechend den Ergebnissen der Konsultationen mit der Republik Österreich zum Vorhaben „Lager für abgebrannte Brennelemente auf dem Standort des Kraftwerks Temelin“ übermitteln wir gemäß § 13 des tschechischen UVP-Gesetzes, Nr. 100/2001 Slg. (im Folgenden: UVP-Gesetz) und Art. 5 der Espoo-Konvention in der Beilage das Umweltverträglichkeitsgutachten des Vorhabens „Lager für abgebrannte Brennelemente auf dem Standort des Kraftwerks Temelin“ (im Folgenden: Gutachten).

Das Gutachten ist in der Tschechischen Republik gemäß § 9 Abs. 7 UVP-Gesetz den betroffenen Selbstverwaltungseinheiten und Verwaltungsbehörden zur Stellungnahme übermittelt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 16 UVP-Gesetz die Kundmachung der Information über das Gutachten veranlasst.

Im Sinn des § 16 Abs. 3 UVP-Gesetz ersuchen wir die österreichische Seite um Veröffentlichung der Information über das Gutachten und darüber, wann und wo es eingesehen werden kann. Die Dauer der Veröffentlichung hat gemäß UVP-Gesetz mindestens 15 Tage zu betragen. Gleichzeitig ersuchen wir im Sinn von § 9 Abs. 8 UVP-Gesetz um Übermittlung der Stellungnahmen zum Gutachten an die zuständige Behörde spätestens 30 Tage nach Kundmachung der Information über das Gutachten.

Wir erlauben uns Sie darauf hinzuweisen, dass gemäß § 12 Abs. 1 UVP-Gesetz das Umweltministerium der Tschechischen Republik bei einer grenzüberschreitenden UVP auf Ersuchen des betroffenen Staates die Stellungnahmefristen um bis zu 30 Tagen verlängern kann.

Mit freundlichen Grüßen

(gez: Honová)

Beilage: lt. Text

Sehr geehrte Frau
Dr. Waltraud Petek
Allgemeine Umweltpolitik – Sektion V
Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
A-1010 Wien
Österreich